

Geschäftsordnung der Vereinigung der Freunde des humanistischen Gymnasiums in Erlangen e. V.

(gem. Ermächtigung nach § 6 der Satzung)

nach den Beschlüssen der Mitglieder- und Vorstandsversammlung vom 16. März 2005

§ 1. Mitgliederversammlungen:

Turnusmäßige Mitgliederversammlungen finden in dem in der Satzung verankerten Zeitabstand statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn

der 1. Vorsitzende	oder
mindestens 50% der amtierenden Mitglieder der Vorstandschaft	oder
mindestens 5 Mitglieder	

die unter Vorlage einer Tagesordnung bei dem / der 1. Vorsitzenden beantragen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können sowohl in turnusmäßigen, als auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden, erfordern jedoch jeweils die Zustimmung von mindestens 3 / 4 Mitgliedern.

§ 2. Interne Vertretungsregelung der Vorstandschaft

Für die interne Vertretung ist die in § 4 der Satzung getroffene Regelung für die externe Vertretung analog anzuwenden. Der / die 2. Vorsitzende, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und der Schriftführer / die Schriftführerin sollen jedoch nur dann rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abgeben, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Durch Krankheit), oder nach Einvernehmen mit dem / der 1. Vorsitzenden (z. B. Im Fall persönlicher Verhinderungsgründe).

§ 3. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft dies beantragt.

§ 4. Vereinskonten

Der Verein ist Inhaber der Konten. Er wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende.

Als Bevollmächtigte werden jeweils eingetragen:

der Schatzmeister / die Schatzmeisterin des Vereins,

der / die 1. Vorsitzende des Elternbeirats des Gymnasium Fridericianum Erlangen.

Der / die 1. Vorsitzende des Vereins wird die Eintragung der Bevollmächtigten umgehend nach den jeweiligen Neuwahlen für alle Konten des Vereins veranlassen.

§ 5. Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung findet jährlich nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres, spätestens zum 28. Februar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.

Als Kassenprüfer/ in ist jede Person zugelassen, die nicht der Vorstandschaft des Vereins angehört. Der / die Kassenprüfer/ in wird zur nächsten Mitgliederversammlung geladen und berichtet bei persönlicher Anwesenheit der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der jeweiligen aktuellen Prüfungen mündlich und in Form eines eigenhändig unterschriebenen schriftlichen Prüfungsberichts. Eine persönliche Anwesenheit ist nicht zwingend erforderlich, es genügt der eigenhändig unterschriebene schriftliche Prüfungsbericht.

§ 6 Dankschreiben, kostenlose Zusendung des Jahresberichts

Alle Spender / Spenderinnen erhalten unabhängig von einer Mitgliedschaft am Ende des Schuljahres ein Dankeschreiben der Vorstandschaft, sofern die Anschrift der spendenden Nichtmitglieder bekannt ist. Ab einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe (z. Zt. 25,-- € pro Jahr) erhält das jeweilige Mitglied des Vereins zusätzlich kostenlos den Jahresbericht der Schule zugesandt.